

Paßgesetz (PaßG)

Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537)

Erster Abschnitt Paßvorschriften

§ 1 Passpflicht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder in ihn einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen. Der Passpflicht wird durch Vorlage eines Passes der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Absatzes 2 genügt.

(2) Als Pass im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Reisepass,
2. vorläufiger Reisepass,
3. amtlicher Pass
 - a) Dienstpass,
 - b) Diplomatenpass,
 - c) vorläufiger Dienstpass,
 - d) vorläufiger Diplomatenpass.

(3) Niemand darf mehrere Pässe der Bundesrepublik Deutschland besitzen, sofern nicht ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung mehrerer Pässe nachgewiesen wird.

(4) Der Pass darf nur Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt werden; er ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Der amtliche Pass kann auch

1. Diplomaten im Sinne des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II S. 959) und Konsularbeamten im Sinne des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1587) und deren Familienangehörigen sowie
2. sonstigen Personen, die im amtlichen Auftrag der Bundesrepublik Deutschland im Ausland tätig sind und deren Familienangehörigen, ausgestellt werden,

wenn diese nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.

(5) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat bestimmt den Passhersteller sowie den Lieferanten von Geräten zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Lichtbildern, sofern diese durch die Passbehörde gefertigt werden, und von Fingerabdrücken und macht deren Namen im Bundesanzeiger bekannt. Dies gilt nicht für Geräte zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Lichtbildern, die im Rahmen einer Antragstellung beim Auswärtigen Amt gefertigt werden.¹

1 ÄNDERUNGEN

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Mai 2000 (BGBl. I S. 626) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Der Paßpflicht unterliegt nicht, wer sich durch Vorlage eines zur Personenfeststellung bestimmten Ausweises der Deutschen Demokratischen Republik ausweisen kann.“

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „bleibt“ durch „ist“ ersetzt.

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1 Paßpflicht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die über eine Auslandsgrenze aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausreisen oder in ihn einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Paß mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen. Der Paßpflicht wird durch Vorlage eines Passes der Bundesrepublik Deutschland, in besonderen Fällen durch Vorlage eines vorläufigen Passes der Bundesrepublik Deutschland genügt.

(2) Niemand darf mehrere Pässe der Bundesrepublik Deutschland besitzen, sofern nicht ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung mehrerer Pässe nachgewiesen wird.

§ 2 Befreiung von der Passpflicht; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Deutsche zur Erleichterung des Grenzübertritts in besonderen Fällen sowie im Verkehr mit einzelnen ausländischen Staaten von der Paßpflicht befreien,
2. andere amtliche Ausweise als Paßersatz einführen oder zulassen.

(2) Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden können in Einzelfällen, insbesondere aus humanitären Gründen, Ausnahmen von der Paßpflicht zulassen.²

§ 3 Grenzübertritt

Das Überschreiten der Auslandsgrenze ist nur an zugelassenen Grenzübergangsstellen und innerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden zulässig, sofern nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen Ausnahmen zugelassen sind.

§ 4 Passmuster; Verordnungsermächtigung

(1) Pässe sind nach einheitlichen Mustern auszustellen; sie erhalten eine Seriennummer. Der Pass enthält neben dem Lichtbild des Passinhabers, seiner Unterschrift, der Angabe der ausstellenden Behörde, dem Tag der Ausstellung und dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer ausschließlich folgende Angaben über seine Person:

1. Familienname und Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname, Künstlername,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Größe,
8. Farbe der Augen,
9. Wohnort,
10. Staatsangehörigkeit und

(3) Der Paß darf nur Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt werden; er ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.“

27.06.2020.—Artikel 78 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 5 „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

12.12.2020.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmt den Passhersteller und macht seinen Namen im Bundesanzeiger bekannt.“

13.10.2023.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat in Abs. 5 Satz 1 „ , für Bau und“ durch „und für“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat Nr. 2 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 3 und 4 in Nr. 2 und 3 unnummeriert. Nr. 2 lautete:

„2. Kinderreisepass,“.

2 ÄNDERUNGEN

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat in Abs. 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

27.06.2020.—Artikel 78 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 1 „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

13.10.2023.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Befreiung von der Paßpflicht“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „ , für Bau und“ durch „und für“ ersetzt.

11. Seriennummer.

Die Angabe des Geschlechts richtet sich nach der Eintragung im Melderegister. Ist dort das Geschlecht nicht mit weiblich oder männlich angegeben, wird im Pass das Geschlecht mit „X“ bezeichnet. Abweichend von den Sätzen 3 und 4 ist einem Passbewerber, dessen Vornamen auf Grund gerichtlicher Entscheidung gemäß § 1 des Transsexuellengesetzes geändert wurden, auf Antrag ein Pass mit der Angabe des anderen, von dem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts auszustellen. Passbewerbern, deren Angabe zum Geschlecht nach § 45b des Personenstandsgesetz geändert wurde, kann auf Antrag abweichend von den Sätzen 3 und 4 auch ein Pass mit der Angabe des vorherigen Geschlechts ausgestellt werden, wenn die vorherige Angabe männlich oder weiblich war.

(2) Der Pass enthält eine Zone für das automatische Lesen. Diese darf lediglich enthalten:

1. Folgende Abkürzungen:
 - a) „P“ für Reisepass,
 - b) „PC“ für Kinderreisepass,
 - c) „PP“ für vorläufigen Reisepass,
 - d) „PO“ für Dienstpass und vorläufigen Dienstpass und
 - e) „PD“ für Diplomatenpass und vorläufigen Diplomatenpass,
2. die Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland,
3. den Familiennamen,
4. den oder die Vornamen,
5. die Seriennummer des Passes, die sich beim Reisepass, beim Dienstpass und beim Diplomatenpass aus der Behördenkennzahl der Passbehörde und einer zufällig zu vergebenden Passnummer zusammensetzt, die neben Ziffern auch Buchstaben enthalten kann und beim vorläufigen Reisepass, vorläufigen Dienstpass und vorläufigen Diplomatenpass aus einem Serienbuchstaben und sieben Ziffern besteht,
6. die Abkürzung „D“ für die Eigenschaft als Deutscher oder im Fall amtlicher Pässe bei abweichender Staatsangehörigkeit die entsprechende Abkürzung hierfür,
7. den Tag der Geburt,
8. die Abkürzung „F“ für Passinhaber weiblichen Geschlechts, die Abkürzung „M“ für Passinhaber männlichen Geschlechts und das Zeichen „<“ für Passinhaber anderen Geschlechts,
9. die Gültigkeitsdauer des Passes,
- 9a. Versionsnummer des Passmusters,
10. die Prü fziffern und
11. Leerstellen.

(3) Auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. EU Nr. L 385 S. 1) sind der Reisepass, der Dienstpass und der Diplomatenpass mit einem Chip zu versehen, auf dem das Lichtbild, Fingerabdrücke, die Bezeichnung der erfassten Finger, die Angaben zur Qualität der Abdrücke und die in Absatz 2 Satz 2 genannten Angaben gespeichert werden. Die gespeicherten Daten sind gegen unbefugtes Auslesen, Verändern und Löschen zu sichern. Eine bundesweite Datenbank der biometrischen Daten nach Satz 1 wird nicht errichtet.

(4) Die Fingerabdrücke werden in Form des flachen Abdrucks des linken und rechten Zeigefingers des Passbewerbers im Chip des Passes gespeichert. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise der flache Abdruck entweder des Daumens, des Mittelfingers oder des Ringfingers gespeichert. Fingerabdrücke sind nicht zu speichern, wenn die Abnahme der Fingerabdrücke aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, unmöglich ist.

(4a) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 werden in Reisepässen bei Antragstellern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr keine Fingerabdrücke gespeichert. Die Unterschrift durch das Kind ist zu leisten, wenn es zum Zeitpunkt der Beantragung des Passes das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

(5) Die Muster des Reisepasses und des vorläufigen Reisepasses sowie die Anforderungen an das Lichtbild bestimmt das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dies gilt auch für einen Passersatz, sofern sein Muster nicht in anderen Rechtsvorschriften oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegt ist.

(6) Die Muster der amtlichen Pässe, die Anforderungen an das Lichtbild sowie die nähere Bestimmung der in § 1 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen bestimmt das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. In die amtlichen Pässe können Angaben über das Dienstverhältnis des Passinhabers aufgenommen werden. Die Rechtsverordnung kann auch von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen über Gültigkeitsdauer, Ausstellung, Einziehung, Sicherstellung und Pflichten des Inhabers enthalten.³

3 ÄNDERUNGEN

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 1. Mai 2000 (BGBl. I S. 626) hat Nr. 5 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 6 bis 12 in Nr. 5 bis 11 unnummeriert. Nr. 5 lautete:

„5. den Doktorgrad,“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei der Bestimmung des Musters des Reisepasses sind die Entschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1981 (ABl. EG Nr. C 241 S. 1) und vom 30. Juni 1982 (ABl. EG Nr. C 179 S. 1) über die Einführung eines Passes nach einheitlichem Muster in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zugrunde zu legen.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 1 „Dienst-, Ministerial- und Diplomatenpässe (amtliche Pässe)“ durch „amtlichen Pässe“ und „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 in Abs. 5 und 6 unnummeriert und Abs. 3 und 4 eingefügt.

28.07.2007.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. cc des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566, ber. S. 2317) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Der vorläufige Paß enthält die in Satz 2 bezeichneten personenbezogenen Informationen mit Ausnahme der Nummer 6. Dies gilt nicht, wenn der vorläufige Pass eine Zone für das automatische Lesen enthält.“

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Paß und der vorläufige Paß sind nach einheitlichen Mustern auszustellen; sie erhalten eine Seriennummer.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 Satz 2 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. Ordensname/Künstlernamen,“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Reisepaß“ durch „Pass“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. bb litt. aaa desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Die Abkürzung ‚P‘ für Reisepaß,“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. bb litt. bbb und ccc desselben Gesetzes hat Nr. 5 und 6 in Abs. 2 Satz 2 neu gefasst. Nr. 5 und 6 lauteten:

„5. die Seriennummer des Reisepasses, die sich aus der Behördenkennzahl der Paßbehörde und einer fortlaufend zu vergebenden Paßnummer zusammensetzt,

6. die Abkürzung ‚D‘ für die Eigenschaft als Deutscher,“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. bb litt. ddd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 „Reisepasses“ durch „Passes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 bis 6 durch Abs. 3, 4, 4a, 5 und 6 ersetzt. Abs. 3 bis 6 lauteten:

„(3) Der Pass darf neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht des Passinhabers enthalten. Das Lichtbild, die Unterschrift und die weiteren biometrischen Merkmale dürfen auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Pass

eingbracht werden. Auch die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Angaben über die Person dürfen in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Pass eingebracht werden.

(4) Die Arten der biometrischen Merkmale, ihre Einzelheiten und die Einbringung von Merkmalen und Angaben in verschlüsselter Form nach Absatz 3 sowie die Art ihrer Speicherung, ihrer sonstigen Verarbeitung und ihrer Nutzung werden durch Bundesgesetz geregelt. Eine bundesweite Datei wird nicht eingerichtet.

(5) Die Muster des Reisepasses und des vorläufigen Reisepasses sowie Einzelheiten des Lichtbildes bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dies gilt auch für einen Paßersatz, sofern sein Muster nicht in anderen Rechtsvorschriften oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegt ist. In den Reisepaß und den vorläufigen Reisepaß können auch Kinder des Paßinhabers, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Geschlecht eingetragen werden.

(6) Die amtlichen Pässe sowie Einzelheiten des Lichtbildes bestimmt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. In die amtlichen Pässe können Angaben über das Dienstverhältnis des Paßinhabers aufgenommen werden. Die Rechtsverordnung kann auch von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen über Gültigkeit, Ausstellung, Einziehung, Sicherstellung und Pflichten des Inhabers enthalten.“

27.06.2020.—Artikel 78 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 jeweils „ für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.01.11.2010.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Paß enthält neben dem Lichtbild des Paßinhabers und seiner Unterschrift ausschließlich folgende Angaben über seine Person:

1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. (weggefallen)
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Größe,
8. Farbe der Augen,
9. Wohnort,
10. Staatsangehörigkeit.“

12.12.2020.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 5 „Satz 3“ durch „den Sätzen 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 8 in Abs. 2 Satz 2 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. die Abkürzung ‚F‘ für Paßinhaber weiblichen Geschlechts und ‚M‘ für Paßinhaber männlichen Geschlechts,“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 Nr. 9a eingefügt.

13.10.2023.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Paßmuster“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „elektronischen Speichermedium“ durch „Chip“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „elektronischen Speichermedium“ durch „Chip“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. g desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „ für Bau und“ durch „und für“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. bb des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 „Kinderreisepass,“ nach „kann und beim“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 3 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4a aufgehoben. Satz 1 lautete: „Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr erhalten auf Antrag einen Kinderreisepass ohne elektronisches Speichermedium; die Ausstellung eines Reisepasses ist zulässig.“

01.11.2025.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat Nr. 1 in Abs. 2 Satz 2 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

§ 5 Gültigkeitsdauer

(1) Der Reisepass, der Dienstpass und der Diplomatenpass sind zehn Jahre gültig. Bei Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie im Fall des § 1 Abs. 3 sind sie sechs Jahre gültig.

(2) (weggefallen)

(3) Der vorläufige Reisepass, der vorläufige Dienstpass und der vorläufige Diplomatenpass sind höchstens ein Jahr gültig.

(4) Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Passes ist nicht zulässig.

(5) Die Gültigkeitsdauer eines Passes darf in den Fällen des § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes den Zeitpunkt der Vollendung des 23. Lebensjahres des Inhabers so lange nicht überschreiten, bis die zuständige Behörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt hat.

(6) § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.⁴

§ 6 Ausstellung eines Passes

(1) Der Pass wird auf Antrag ausgestellt. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Im Antragsverfahren nachzureichende Erklärungen können im Wege der Datenübertragung abgegeben werden. Der Passbewerber und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Stellung des Antrags nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt nicht für einen handlungs- oder einwilligungsunfähigen Passbewerber, wenn eine für diesen Fall erteilte, öffentlich beglaubigte oder beurkundete Vollmacht vorliegt. Für Minderjährige und für Personen, die geschäftsunfähig sind und sich nicht nach Satz 5 durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, kann nur derjenige den Antrag stellen, der als Sorgeberechtigter ihren Aufenthalt zu bestimmen hat. Der

„1. Folgende Abkürzungen:

a) ‚PP‘ für Reisepass und vorläufigen Reisepass,

b) ‚PO‘ für Dienstpass und vorläufigen Dienstpass und

c) ‚PD‘ für Diplomatenpass und vorläufigen Diplomatenpass.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „ , des vorläufigen Reisepasses und des Kinderreisepasses“ durch „und des vorläufigen Reisepasses“ und „ , für Bau und“ durch „und für“ ersetzt.

4 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 3 § 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat Abs. 1a eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Pässe werden für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt. Bei Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gültigkeitsdauer der Pässe fünf Jahre. Im Fall des § 1 Abs. 2 beträgt die Gültigkeitsdauer der Pässe fünf Jahre. Vorläufige Pässe werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig.

(1a) Die Gültigkeitsdauer eines Passes darf in den Fällen des § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes den Zeitpunkt der Vollendung des 23. Lebensjahres des Inhabers solange nicht überschreiten, bis die zuständige Behörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt hat.

(2) § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.“

12.12.2020.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) hat in Abs. 2 „sechs Jahre“ durch „ein Jahr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „um jeweils ein Jahr“ nach „Lebensjahres“ eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Kinderreisepass ist ein Jahr gültig, längstens jedoch bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 4 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauten: „Abweichend von Satz 1 kann der Kinderreisepass bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres um jeweils ein Jahr verlängert werden. Er ist mit einem aktuellen Lichtbild zu versehen.

Passbewerber und sein gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter sollen persönlich erscheinen. Ist der Passbewerber am persönlichen Erscheinen gehindert, kann nur ein vorläufiger Reisepass beantragt werden.

(2) In dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben, die zur Feststellung der Person des Passbewerbers und seiner Eigenschaft als Deutscher oder, in den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2, seiner Eigenschaft als Angehöriger eines anderen Staates notwendig sind. Der Passbewerber hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Soweit in den Pass Fingerabdrücke aufzunehmen sind, sind diese dem Passbewerber abzunehmen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 elektronisch zu erfassen; der Passbewerber hat bei der Abnahme der Fingerabdrücke mitzuwirken.

(2a) Beantragt ein Passbewerber nach § 4 Abs. 1 Satz 4 die Eintragung des von seinem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts, hat er den Beschluss des Gerichts über die Vornamensänderung nach § 1 des Transsexuellengesetzes vorzulegen. beantragt ein Passbewerber nach § 4 Absatz 1 Satz 6 die Eintragung eines von seinem Personenstandseintrag abweichenden Geschlechts, hat der die von den Standesbeamten beurkundete Erklärung nach § 45b des Personenstandsgesetzes vorzulegen. Eintragung des Geschlechts im Pass, die nach den Sätzen 1 und 2 von Eintragungen im Personenstandsregister abweichen, kommt keine weitere Rechtswirkung zu.

(2b) In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 darf die zuständige Passbehörde vor Ausstellung eines amtlichen Passes zur Feststellung von Passversagungsgründen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken um Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen. Soweit dies zur Feststellung von Passversagungsgründen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder zur Prüfung sonstiger Sicherheitsbedenken erforderlich ist, darf die zuständige Passbehörde in den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 die erhobenen Daten nach § 4 Abs. 1 an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt übermitteln; zusätzlich darf die Passbehörde die nach Absatz 2 Satz 3 erhobenen Daten an das Bundeskriminalamt übermitteln, das Amtshilfe bei der Auswertung der Daten leistet. Satz 2 gilt nicht für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die nach Satz 2 ersuchten Behörden teilen der anfragenden Passbehörde unverzüglich mit, ob Passversagungsgründe nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen.

(3) Bestehen Zweifel über die Person des Paßbewerbers, sind die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Paßbehörde kann die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen veranlassen, wenn die Identität des Paßbewerbers auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Ist die Identität festgestellt, so sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Die Paßbehörde kann einen Paß von Amts wegen ausstellen, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse oder zur Abwendung wesentlicher Nachteile für den Betroffenen geboten ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Ausstellung von ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweisen, sofern in den für sie geltenden Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.⁵

5 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 7 § 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 1 Satz 3 „oder aus anderen Gründen als wegen Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt“ nach „geschäftsunfähig“ gestrichen.

01.02.2003.—Artikel 13 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

28.07.2007.—Artikel 1 Nr. 5 lit. c des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat Abs. 2a eingefügt.

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a und b des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Der Paß wird auf Antrag ausgestellt. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Im Antragsverfahren nachzureichende Erklärungen können im Wege der Datenübertragung abgegeben werden. Der Paßbewerber und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Stellung des Antrags

**§ 6a Form und Verfahren der Passdatenerfassung, -prüfung und -übermittlung;
Verordnungsermächtigung**

(1) Die Datenübermittlung von den Passbehörden an den Passhersteller zum Zweck der Passherstellung, insbesondere die Übermittlung sämtlicher Passantragsdaten, erfolgt durch Datenübertragung. Die Datenübertragung kann auch über Vermittlungsstellen erfolgen. Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Feststellbarkeit der übermittelnden Stelle gewährleisten; im Fall der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(2) Zur elektronischen Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke, deren Qualitätssicherung sowie zur Übermittlung der Passantragsdaten von der Passbehörde an den Passhersteller dürfen ausschließlich solche technischen Systeme und Bestandteile eingesetzt werden, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 3 entsprechen. Die Einhaltung der Anforderungen ist vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festzustellen.

(3) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Regelungen zu treffen

1. über das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Aufnahme, die elektronische Erfassung, die Echtheitsbewertung und die Qualitätssicherung des Lichtbilds,
2. zur sicheren Übermittlung des Lichtbilds an die Passbehörde sowie zu einer Registrierung und Zertifizierung von Dienstleistern, welche Lichtbilder für die Passproduktion an die Passbehörde übermitteln,
- 2a. über von § 6 Absatz 2 Satz 3 in der ab dem 1. Mai 2025 geltenden Fassung abweichende Verfahren zur Fertigung des Lichtbildes sowie zur sicheren Übermittlung dieses Lichtbildes für Fälle, in denen der Pass im Ausland bei der Passbehörde nach § 19 Absatz 2 beantragt wird,
3. über das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Aufnahme, die elektronische Erfassung, die Echtheitsbewertung und die Qualitätssicherung der Fingerabdrücke, die Rei-

nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für Minderjährige und für Personen, die geschäftsunfähig sind, kann nur derjenige den Antrag stellen, der als Sorgeberechtigter ihren Aufenthalt zu bestimmen hat.

(2) In dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben und alle Nachweise zu erbringen, die zur Feststellung der Person des Paßbewerbers und seiner Eigenschaft als Deutscher notwendig sind.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Die Paßbehörde kann das persönliche Erscheinen des Paßbewerbers und die Beglaubigung seiner Unterschriften verlangen.“

12.12.2020.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) hat Satz 2 in Abs. 2a durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Der Eintragung des von dem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts im Pass kommt keine Rechtswirkung zu.“

01.05.2025.—Artikel 12 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt. Abs. 2 Satz 3 und 4 wird lauten: „Das Lichtbild ist nach Wahl der antragstellenden Person

1. durch einen Dienstleister elektronisch zu fertigen und im Anschluss von diesem durch ein sicheres Verfahren an die Passbehörde zu übermitteln oder
2. durch die Passbehörde elektronisch zu fertigen, sofern die Behörde über Geräte zur Lichtbildaufnahme verfügt.

Eine Veränderung des Lichtbilds ist nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder nach Maßgabe von Vorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden, zulässig.“

Artikel 12 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 1 eingefügt. Abs. 3 Satz 1 wird lauten: „Bestehen Zweifel über die Identität der im Lichtbild abgebildeten Person oder besteht ein Verdacht auf eine unzulässige Bearbeitung des Lichtbilds, kann die Passbehörde anordnen, dass das Lichtbild in Gegenwart eines Mitarbeiters in einer Passbehörde zu fertigen ist.“

- henfolge der zu speichernden Fingerabdrücke bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe,
4. über die Änderung von Daten des Passes,
 5. über die Form und die Einzelheiten für das Verfahren der Übermittlung sämtlicher Passantragsdaten von den Passbehörden an den Passhersteller,
 6. zur Durchführung von automatisierten Mitteilungen oder automatisierten Abrufen nach den §§ 22 und 22a sowie zur Form und zum Inhalt der zu übermittelnden Daten,
 7. über die Einzelheiten des Prüfverfahrens nach Absatz 2 Satz 2 und
 8. über die Einzelheiten der Ausgabe und den Versand des Passes.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 ergehen im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt, Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 2 zusätzlich im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.⁶

§ 7 Paßversagung

(1) Der Paß ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß der Paßbewerber

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet;
2. sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder der Anordnung oder der Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen ihn schweben, entziehen will;
3. einer Vorschrift des Betäubungsmittelgesetzes über die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder das Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln zuwiderhandeln will;

6 QUELLE

28.07.2007.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat Abs. 1 und 2 eingefügt.

12.12.2020.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Form und Verfahren der Passdatenerfassung, -prüfung und -übermittlung“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Regelungen zu treffen über das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke, die Reihenfolge der zu speichernden Fingerabdrücke bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe sowie die Form und die Einzelheiten über das Verfahren der Übermittlung sämtlicher Passantragsdaten von den Passbehörden an den Passhersteller. Die Rechtsverordnung regelt auch die Einzelheiten über das Prüfverfahren nach Absatz 2 Satz 2.“

13.10.2023.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat in Abs. 3 Satz 1 „ , für Bau und“ durch „und für“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach § 22a sowie zur Form und zum Inhalt der zu übermittelnden Daten und“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. dd und ee desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Energie“ durch „Klimaschutz“ ersetzt.

01.05.2025.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Die neue Fassung lautet: „Zur Aufnahme und elektronischen Erfassung des Lichtbilds nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und der Fingerabdrücke, deren Qualitätssicherung sowie zur Übermittlung der Passantragsdaten von der Passbehörde an den Passhersteller dürfen ausschließlich solche technischen Systeme und Bestandteile eingesetzt werden, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 3 entsprechen.“

4. sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen oder den Vorschriften des Zoll- und Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts zuwiderhandeln oder schwerwiegende Verstöße gegen Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote oder -beschränkungen begehen will;
5. sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen will;
6. sich unbefugt zum Wehrdienst außerhalb der Bundeswehr verpflichten will;
7. als Wehrpflichtiger eines Geburtsjahrganges, dessen Erfassung begonnen hat, ohne die nach § 3 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes erforderliche Genehmigung des Kreiswehrrersatzamtes die Bundesrepublik Deutschland für länger als drei Monate verlassen will;
8. als Wehrpflichtiger ohne die nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b oder § 48 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes erforderliche Genehmigung des Kreiswehrrersatzamtes die Bundesrepublik Deutschland verlassen will;
9. als anerkannter Kriegsdienstverweigerer ohne die nach § 23 Abs. 4 des Zivildienstgesetzes erforderliche Genehmigung des Bundesamtes für den Zivildienst die Bundesrepublik Deutschland für länger als drei Monate verlassen will;
10. eine in § 89a des Strafgesetzbuchs beschriebene Handlung vornehmen wird;
11. eine in § 226a des Strafgesetzbuchs beschriebene Handlung vornehmen oder die Vornahme dieser Handlung durch Dritte veranlassen wird;
12. im Ausland eine in den §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 des Strafgesetzbuchs beschriebene Handlung vornehmen wird.

(2) Von der Paßversagung ist abzusehen, wenn sie unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es genügt, den Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer des Passes zu beschränken. Die Beschränkung ist im Paß zu vermerken. Fallen die Voraussetzungen für die Beschränkung fort, wird auf Antrag ein neuer Paß ausgestellt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Versagung eines ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweises.

(4) Ein Paß oder Paßersatz zur Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes darf nicht versagt werden.⁷

§ 8 Paßentziehung

Ein Paß oder ein ausschließlich als Paßersatz bestimmter amtlicher Ausweis kann dem Inhaber entzogen werden, wenn Tatsachen bekanntwerden, die nach § 7 Abs. 1 die Paßversagung rechtfertigen würden.

§ 9 Speicherung von paßrechtlichen Maßnahmen

7 ÄNDERUNGEN

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. Mai 2000 (BGBl. I S. 626) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Nummern 6, 7, 8 und 9 gelten nicht im Land Berlin.“

Artikel 1 Nr. 4 desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Ein Paß oder Paßersatz für Reisen von und nach dem Land Berlin sowie in die Deutsche Demokratische Republik und nach Berlin (Ost) darf nicht versagt werden.“

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat in Abs. 1 Nr. 6 „Eintritt in fremde Streitkräfte“ durch „Wehrdienst außerhalb der Bundeswehr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 und 8 jeweils „den Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes“ durch „die Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 „den Geltungsbereich des Zivildienstgesetzes“ durch „die Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

04.08.2009.—Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) hat in Abs. 1 Nr. 9 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 10 eingefügt.

13.07.2017.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Nr. 10 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 11 eingefügt.

13.10.2023.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat in Abs. 1 Nr. 11 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 12 eingefügt.

Anordnungen nach § 7 Abs. 1 oder 2 oder § 8 dürfen im polizeilichen Grenzfahndungsbestand gespeichert werden.⁸

§ 10 Untersagung der Ausreise

(1) Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden haben einem Deutschen, dem nach § 7 Abs. 1 ein Paß versagt oder nach § 8 ein Paß entzogen worden ist oder gegen den eine Anordnung nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes ergangen ist, die Ausreise in das Ausland zu untersagen. Sie können einem Deutschen die Ausreise in das Ausland untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß bei ihm die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 vorliegen oder wenn er keinen zum Grenzübertritt gültigen Paß oder Paßersatz mitführt. Sie können einem Deutschen die Ausreise in das Ausland auch untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer seines Passes nach § 7 Abs. 2 Satz 1 zu beschränken ist.

(2) Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden können einem Deutschen, dem gemäß Absatz 1 Satz 1 die Ausreise in das Ausland zu untersagen ist, in Ausnahmefällen die Ausreise gestatten, wenn er glaubhaft macht, daß er aus einem dringenden Grund in das Ausland reisen muß.

(3) Die Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes darf einem Deutschen nicht versagt werden.⁹

§ 11 Ungültigkeit

(1) Ein Paß oder Paßersatz ist ungültig, wenn

1. er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Paßinhabers nicht zuläßt oder verändert worden ist;
2. Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder – mit Ausnahme der Angaben über den Wohnort oder die Größe – unzutreffend sind;
3. die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist;
4. gegen den Passinhaber eine Anordnung nach § 8 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 10 ergangen ist und er den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlassen hat; im Falle des § 7 Absatz 1 Nummer 1 gilt dies nur, wenn die Gefährdung darin besteht, dass bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passinhaber
 - a) einer terroristischen Vereinigung nach § 129a des Strafgesetzbuchs oder einer terroristischen Vereinigung nach § 129a in Verbindung mit § 129b Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland angehört oder diese unterstützt oder
 - b) rechtswidrig Gewalt gegen Leib oder Leben als Mittel zur Durchsetzung international ausgerichteter politischer oder religiöser Belange anwendet oder eine solche Gewaltanwendung unterstützt oder vorsätzlich hervorruft;
5. gegen den Passinhaber eine Anordnung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 10 ergangen ist, er den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlassen hat und sich in einem Land aufhält, für das eine räumliche Beschränkung angeordnet wurde; Nummer 4 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Eine Passbehörde hat einen Pass für ungültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

(3) Störungen der Funktionsfähigkeit des Chips berühren nicht die Gültigkeit des Passes.¹⁰

8 ÄNDERUNGEN

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. Mai 2000 (BGBl. I S. 626) hat „oder 2“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

9 ÄNDERUNGEN

01.11.2010.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise“ durch „§ 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes“ ersetzt.

10 ÄNDERUNGEN

§ 12 Einziehung

(1) Ein nach § 11 ungültiger Paß oder Paßersatz kann eingezogen werden. Die Einziehung ist schriftlich zu bestätigen.

(2) Besitzt jemand unbefugt mehrere Pässe, so sind sie bis auf einen Paß einzuziehen.

(3) Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn der Mangel, der sie rechtfertigt, geheilt oder fortgefallen ist.¹¹

§ 13 Sicherstellung

(1) Ein Paß oder ein ausschließlich als Paßersatz bestimmter amtlicher Ausweis kann sichergestellt werden, wenn

1. eine Person ihn unberechtigt besitzt;
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß gegen den Inhaber Paßversagungsgründe nach § 7 Abs. 1 vorliegen;
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein Einziehungsgrund nach § 12 vorliegt.

(2) Eine Sicherstellung ist schriftlich zu bestätigen.¹²

§ 14 Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Beschränkung des Geltungsbereiches oder der Gültigkeitsdauer des Passes (§ 7 Absatz 2), gegen die Passentziehung (§ 8), gegen die Untersagung der Ausreise (§ 10) und gegen die Sicherstellung des Passes (§ 13) haben keine aufschiebende Wirkung.¹³

§ 15 Pflichten des Inhabers

Der Inhaber eines Passes ist verpflichtet, der Paßbehörde unverzüglich

1. den Paß vorzulegen, wenn eine Eintragung unzutreffend ist;
2. auf Verlangen den alten Paß beim Empfang eines neuen Passes abzugeben;
3. den Verlust des Passes und sein Wiederauffinden anzuzeigen;
4. den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit anzuzeigen und
5. anzuzeigen, wenn er auf Grund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eingetreten ist.¹⁴

01.11.2010.—Artikel 2 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) hat in Nr. 2 „oder die Größe“ nach „Wohnort“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

30.06.2015.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) hat in Abs. 1 Nr. 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 4 und 5 eingefügt.

13.10.2023.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat in Abs. 3 „elektronischen Speichermediums“ durch „Chips“ ersetzt.

11 ÄNDERUNGEN

01.11.2010.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

12 ÄNDERUNGEN

01.11.2010.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Absätze 1 und 2 finden im Ausland auf Personalausweise entsprechende Anwendung.“

13 ÄNDERUNGEN

30.06.2015.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) hat „gegen die Beschränkung des Geltungsbereiches oder der Gültigkeitsdauer des Passes (§ 7 Absatz 2), gegen die Passentziehung (§ 8),“ nach „Anfechtungsklage“ eingefügt.

14 ÄNDERUNGEN

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat in Nr. 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 4 und 5 eingefügt.

§ 16 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Seriennummer und die Prüzfziffern dürfen keine Daten über die Person des Paßinhabers oder Hinweise auf solche Daten enthalten. Jeder Paß erhält eine neue Seriennummer.

(2) Beantragung, Ausstellung und Ausgabe von Pässen dürfen nicht zum Anlaß genommen werden, die dafür erforderlichen Angaben und die biometrischen Merkmale außer bei den zuständigen Paßbehörden zu speichern. Entsprechendes gilt für die zur Ausstellung des Passes erforderlichen Antragsunterlagen sowie für personenbezogene fotografische Datenträger (Mikrofilme). Die bei der Passbehörde gespeicherten Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Passes an den Passbewerber zu löschen.

(3) Eine zentrale, alle Seriennummern umfassende Speicherung darf nur bei dem Passhersteller und ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Pässe erfolgen. Die Übermittlung an öffentliche Stellen nach Absatz 7 bleibt davon unberührt. Die Speicherung der übrigen in § 4 Abs. 1 genannten Angaben und der in § 4 Abs. 3 genannten biometrischen Daten bei dem Passhersteller ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Passes dient; die Angaben sind anschließend zu löschen.

(4) Die Seriennummern dürfen nicht mit Hilfe automatisierter Verfahren zum Abruf oder zur Verknüpfung personenbezogener Daten verwendet werden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Seriennummern mit Hilfe automatisierter Verfahren zum Abruf verwenden

1. die Passbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, die Steuerfahndungsdienststellen der Länder, der Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter zur Klärung,
 - a) wer Inhaber des Passes ist für den Fall, dass eine ausländische öffentliche Stelle die Seriennummer des Passdokumentes übermittelt hat und anhand der übrigen von der ausländischen Stelle übermittelten Daten eine Feststellung des Inhabers des Passes nicht möglich ist,
 - b) ob der Pass durch einen Nichtberechtigten genutzt wird oder
 - c) ob der Pass für ungültig erklärt oder abhandengekommen ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweis.

(6) Auf Verlangen hat die Passbehörde dem Passinhaber Einsicht in die im Chip gespeicherten Daten zu gewähren.

(7) Der Passhersteller hat öffentlichen Stellen auf deren Verlangen die ausstellende Behörde mitzuteilen.¹⁵

01.11.2024.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat in Nr. 4 „und“ durch ein Semikolon ersetzt, in Nr. 5 den Punkt durch „und“ ersetzt und Nr. 6 eingefügt. Nr. 6 wird lauten:

„6. im Falle der Ausgabe des Passes im Wege des Versands anzuzeigen, wenn die Sendung unbefugt geöffnet worden ist oder den Pass nicht enthält oder wenn der Pass beschädigt ist oder eine Angabe auf dem Pass unrichtig ist.“

15 ÄNDERUNGEN

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 1. Mai 2000 (BGBl. I S. 626) hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „GmbH“ nach „Bundesdruckerei“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) hat Satz 1 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Der Paß darf weder Fingerabdrücke noch verschlüsselte Angaben über die Person des Inhabers enthalten.“

Artikel 7 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

03.04.2002.—Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186) hat Satz 3 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Seriennummer darf ab 1. September 1991 nicht im Melderegister gespeichert werden.“

§ 16a Echtheitsüberprüfung und Identitätsprüfung; Verarbeitung von Passdaten

(1) Soweit die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung sowie die Pass-, Personalausweis- und Meldebehörden die Echtheit des Passes oder die Identität des Passinhabers nach anderen Rechtsvorschriften überprüfen dürfen, sind sie befugt, zum Zweck der Überprüfung der Echtheit des Passes oder der Identität des Passinhabers

1. die auf dem Chip des Passes gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auszulesen,
2. die benötigten biometrischen Daten beim Passinhaber zu erheben und
3. die biometrischen Daten miteinander zu vergleichen.

Echtheits- und Identitätskontrollen über öffentliche Kommunikationswege sind unzulässig.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden dürfen Daten, die sie im Rahmen einer Identitätsfeststellung aus dem Chip des Passes ausgelesen haben, mit Ausnahme der biometrischen Daten zur Verarbeitung in einem Datenverarbeitungssystem automatisiert speichern, sofern sie dazu durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes berechtigt sind. Im Übrigen sind die nach Absatz 1 Satz 1 verarbeiteten Daten unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Echtheit des Passes oder der Identität des Passinhabers zu löschen.

(3) Öffentliche Stellen dürfen, wenn dies durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmt ist, mit Zustimmung des Passinhabers zur Prüfung der Identität des Passinhabers

1. die auf dem Chip des Passes gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Passes erforderlich sind, sowie das auf dem Chip gespeicherte Lichtbild auslesen und
2. von den ausgelesenen Daten ausschließlich das Lichtbild, die Daten nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4, 7, 9 sowie die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Passes erforderlich sind, verwenden.

Anlässlich der Datenverarbeitung nach Satz 1 überprüft die verarbeitende öffentliche Stelle die Echtheit des Passes. Von den nach Satz 1 Nummer 1 ausgelesenen Daten sind die Daten nach Satz 1 Nummer 2 von der verarbeitenden öffentlichen Stelle unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Identität des Inhabers, die übrigen Daten unverzüglich nach dem Auslesen zu löschen, soweit dies nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichend geregelt ist.¹⁶

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat in Abs. 2 Satz 1 „und die biometrischen Merkmale“ nach „Angaben“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „der Bundesdruckerei GmbH“ durch „dem Passhersteller“ ersetzt und sowie in Abs. 3 Satz 2 „und der in § 4 Abs. 3 genannten biometrischen Daten“ nach „genannten Angaben“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Im Pass enthaltene verschlüsselte Merkmale und Angaben dürfen nur zur Überprüfung der Echtheit des Dokumentes und zur Identitätsprüfung des Passinhabers ausgelesen und verwendet werden. Auf Verlangen hat die Passbehörde dem Passinhaber Auskunft über den Inhalt der verschlüsselten Merkmale und Angaben zu erteilen.“

12.12.2020.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Abweichend von Satz 1 dürfen die Seriennummern verwenden

1. die Paßbehörden für den Abruf personenbezogener Daten aus ihren Dateien,
2. die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder für den Abruf der in Dateien gespeicherten Seriennummern solcher Pässe, die für ungültig erklärt worden sind, abhanden gekommen sind oder bei denen der Verdacht einer Benutzung durch Nichtberechtigte besteht.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

16 QUELLE

§ 16b Verarbeitung der sichtbaren Daten des Passes

(1) Die in § 16a Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden dürfen die auf dem Pass sichtbar aufgedruckten Daten durch nicht automatisierte Verfahren verarbeiten, sofern sie dazu durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes berechtigt sind.

(2) Können die Daten aus dem Chip des Passes nach § 16a Absatz 1 Satz 1 nicht ausgelesen werden, dürfen die dort genannten Behörden die Daten der maschinenlesbaren Zone nach § 4 Absatz 2 Satz 2 automatisiert auslesen und unter den Voraussetzungen des § 16a Absatz 2 Satz 1 speichern. § 16a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.¹⁷

§ 17 Automatischer Abruf aus Dateien und automatische Speicherung im öffentlichen Bereich

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen den Paß nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder, die Steuerfahndungsstellen der Länder und die Behörden der Zollverwaltung den Pass im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden, die für die Zwecke

1. der Grenzkontrolle,
2. der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder
3. der zollamtlichen Überwachung im Rahmen der polizeilichen Beobachtung

im polizeilichen Fahndungstatbestand geführt werden. Über Abrufe, die zu keiner Feststellung geführt haben, dürfen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen nach Absatz 2, keine personenbezogenen Aufzeichnungen gefertigt werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beim automatischen Lesen des Passes nicht in Dateien gespeichert werden; dies gilt auch für Abrufe aus dem polizeilichen Fahndungsbestand, die zu einer Feststellung geführt haben.¹⁸

28.07.2007.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

13.10.2023.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 16a Identitätsüberprüfung anhand biometrischer Daten

Die im Chip des Passes gespeicherten Daten dürfen nur zum Zweck der Überprüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität des Passinhabers und nur nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ausgelesen und verwendet werden. Soweit die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung sowie die Pass-, Personalausweis- und Meldebehörden die Echtheit des Passes oder die Identität des Inhabers überprüfen dürfen, sind sie befugt, die auf dem elektronischen Speichermedium des Passes gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auszulesen, die benötigten biometrischen Daten beim Passinhaber zu erheben und die biometrischen Daten miteinander zu vergleichen. Die nach Satz 2 erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Echtheit des Passes oder der Identität des Inhabers zu löschen.“

17 QUELLE

13.10.2023.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat die Vorschrift eingefügt.

18 ÄNDERUNGEN

01.11.2010.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder sowie, soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden den Paß im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden, die für Zwecke

1. der Grenzkontrolle,
2. der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

§ 18 Verwendung im nichtöffentlichen Bereich

(1) Der Paß oder ein Paßersatz können auch im nichtöffentlichen Bereich als Ausweis- und Legitimationspapier benutzt werden.

(2) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.

(3) Der Pass darf nur vom Passinhaber oder von anderen Personen mit Zustimmung des Passinhabers in der Weise abgelichtet werden, dass die Ablichtung eindeutig und dauerhaft als Kopie erkennbar ist. Andere Personen als der Passinhaber dürfen die Kopie nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, die Weitergabe erfolgt zur Beantragung eines Visums für den Passinhaber und der Passinhaber hat der Weitergabe zugestimmt. Werden durch Ablichtung personenbezogene Daten aus dem Pass erhoben oder verarbeitet, so darf die datenerhebende oder -verarbeitende Stelle dies nur mit Einwilligung des Passinhabers tun. Die Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts über die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(4) Beförderungsunternehmen dürfen personenbezogene Daten aus der maschinenlesbaren Zone des Passes elektronisch nur auslesen und verarbeiten, soweit sie auf Grund internationaler Abkommen oder Einreisebestimmungen zur Mitwirkung an Kontrolltätigkeiten im internationalen Reiseverkehr und zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichtet sind. Biometrische Daten dürfen nicht ausgelesen werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung dieser Pflichten nicht mehr erforderlich sind.¹⁹

§ 19 Zuständigkeit

(1) Für Paßangelegenheiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig (Paßbehörden). Die Ausstellung ausschließlich als Paßersatz bestimmter amtlicher Ausweise mit kurzer Gültigkeitsdauer obliegt den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen.

(2) Für Paßangelegenheiten im Ausland ist das Auswärtige Amt mit den von ihm bestimmten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland zuständig (Passbehörde).

(3) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Paßbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Paßbewerber oder der Inhaber eines Passes für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung, gemeldet ist. Im Ausland ist die Paßbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich der Paßbewerber oder der Inhaber eines Passes gewöhnlich aufhält. Ist hiernach keine Zuständigkeit begründet, so ist die Paßbehörde zuständig, in deren Bezirk er sich vorübergehend aufhält.

(4) Der Antrag auf Ausstellung eines Passes muss auch von einer örtlich nicht zuständigen Passbehörde bearbeitet werden, wenn ein wichtiger Grund dargelegt wird. Ein Pass darf nur mit Ermächtigung der örtlich zuständigen Passbehörde ausgestellt werden. Für die Ausstellung eines Passes zur Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder eines hierfür bestimmten Passersatzes bedarf es dieser Ermächtigung nicht.

(4a) Für das Führen des Passregisters nach § 21 ist die Passbehörde zuständig, welche den Pass ausgestellt hat.

(5) Paßbehörde für amtliche Pässe ist das Auswärtige Amt.

im polizeilichen Fahndungsbestand geführt werden.“

19 ÄNDERUNGEN

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat Abs. 4 eingefügt.

13.07.2017.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2310) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Paß darf weder zum automatischen Abruf personenbezogener Daten noch zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden.“

05.08.2019.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) hat in Abs. 3 Satz 2 „ , es sei denn, die Weitergabe erfolgt zur Beantragung eines Visums für den Passinhaber und der Passinhaber hat der Weitergabe zugestimmt“ am Ende eingefügt.

(6) Für die Sicherstellung sind die Paßbehörden und die zur Feststellung von Personalien ermächtigten Behörden und Beamten zuständig.²⁰

§ 20 Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen erheben die Passbehörden Gebühren und Auslagen nach den Absätzen 2 und 3.

(2) Die Gebühr soll die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken. In die Gebühr sind die mit der Leistung regelmäßig verbundenen Auslagen einzubeziehen. Zur Ermittlung der Gebühr sind die Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten zurechenbar und ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten, zu Grunde zu legen. Zu den Gemeinkosten zählen auch die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht. Grundlage der Gebührenermittlung nach den Sätzen 1 bis 4 sind die in der Gesamtheit der Länder mit der jeweiligen Leistung verbundenen Kosten. § 3 Absatz 1 und 2, die §§ 5 bis 7, 9 Absatz 3 bis 6 und die §§ 10 bis 12 des Bundesgebührengesetzes gelten entsprechend.

(3) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, für den Bereich der Landesverwaltung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührenhöhe und die Auslagenerstattung näher zu bestimmen. Wird die individuell zurechenbare öffentliche Leistung nach Absatz 1 auf Wunsch des Antragstellers außerhalb der Dienstzeit einer Passbehörde vorgenommen, kann eine Gebühr bis zur doppelten Höhe der nach der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmten Gebühr erhoben werden.

(4) Durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amts nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann bestimmt werden, dass von den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen zum Ausgleich von Kaufkraftunterschieden ein Zuschlag erhoben wird. Der Zuschlag kann bis zu 300 Prozent der Gebühren betragen.²¹

20 ÄNDERUNGEN

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 1. Mai 2000 (BGBl. I S. 626) hat in Abs. 1 Satz 1 „ ; die für das Land Berlin getroffene Sonderregelung bleibt unberührt“ am Ende gestrichen.

01.11.2010.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) hat in Abs. 2 „sind die vom Auswärtigen Amt“ durch „ist das Auswärtige Amt mit den von ihm“ und „(Paßbehörden)“ durch „(Passbehörde)“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Eine unzuständige Paßbehörde darf nur mit Ermächtigung der zuständigen Paßbehörde tätig werden. Für die Ausstellung eines Passes zur Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder eines hierfür bestimmten Paßersatzes bedarf es dieser Ermächtigung nicht.“

01.11.2023.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat Abs. 4a eingefügt.

21 ÄNDERUNGEN

06.08.1996.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1182) hat in Abs. 2 Satz 3 „30 Deutsche Mark“ durch „50 Deutsche Mark“ ersetzt.

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 1. Mai 2000 (BGBl. I S. 626) hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Gebühr für eine der in Absatz 1 genannten Amtshandlungen darf 50 Deutsche Mark, die Gebühr für die Ausstellung eines für mehrere Personen geltenden Paßersatzes darf 100 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat in Abs. 2 Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Außer diesen Gebühren und Auslagen dürfen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz weitere Gebühren und Auslagen, auch nach landesrechtlichen Vorschriften, nicht erhoben werden.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Der Bundesminister des Auswärtigen“ durch „Das Auswärtige Amt“ ersetzt.

§ 21 Paßregister

(1) Die Paßbehörden führen Paßregister.

(2) Das Paßregister darf neben dem Lichtbild und der Unterschrift des Paßinhabers sowie verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:

1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname, Künstlername,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Größe, Farbe der Augen,
8. gegenwärtige Anschrift,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Seriennummer,
11. Gültigkeitsdatum,
12. Nachweise über erteilte Ermächtigungen nach § 19 Abs. 4 Satz 2,
13. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern,
14. ausstellende Behörde,
- 14a. die örtlich zuständige Passbehörde, wenn diese nicht mit der ausstellenden Passbehörde identisch ist,
15. Vermerke über Anordnungen nach den §§ 7, 8 und 10,
16. Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

(3) Das Paßregister dient

1. der Ausstellung der Pässe und der Feststellung ihrer Echtheit,
2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Paß besitzt oder für die er ausgestellt ist,
3. der Durchführung dieses Gesetzes.

(4) Personenbezogene Daten im Paßregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie

01.11.2010.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) hat in Abs. 3 „200 vom Hundert“ durch „300 Prozent“ ersetzt.

13.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2310) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 20 Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften können von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von demjenigen, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren und den Umfang der zu erstattenden Auslagen näher zu bestimmen sowie Ausnahmen von der Kostenpflicht zuzulassen. Die Gebühr für eine Amtshandlung nach Absatz 1 kann bis zur doppelten Höhe festgesetzt werden, wenn die Amtshandlungen auf Wunsch des Antragstellers außerhalb der Dienstzeit einer Paßbehörde vorgenommen werden.

(3) Das Auswärtige Amt kann, um Kaufkraftunterschiede auszugleichen, Gebühren, die von den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland für Amtshandlungen nach Absatz 1 erhoben werden, mindern oder auf sie einen Zuschlag bis zu 300 Prozent festsetzen.“

27.06.2020.—Artikel 78 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 3 Satz 1 „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

13.10.2023.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat in Abs. 3 Satz 1 „ , für Bau und“ durch „und für“ ersetzt.

sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Paßbehörden nach § 19 Abs. 2 bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre.

(5) Die zuständige Passbehörde führt den Nachweis über Pässe, für die sie eine Ermächtigung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 erteilt hat.

(6) Wird eine andere als die ausstellende Passbehörde örtlich zuständig, darf sie die in Absatz 2 genannten und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten mit Ausnahme der biometrischen Daten speichern. Absatz 4 gilt entsprechend.²²

§ 22 Verarbeitung und Nutzung der Daten im Paßregister

(1) Die Paßbehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe dieses Gesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben, verarbeiten oder nutzen.

(1a) Passbehörden dürfen andere Passbehörden im automatisierten Verfahren Daten des Passregisters übermitteln oder Daten aus Passregistern, die in Zuständigkeit anderer Passbehörden geführt werden, abrufen, sofern dies zur Wahrnehmung ihrer Pflichten erforderlich ist. Dies gilt nicht für biometrische Daten.

(2) Die Paßbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Paßregister übermitteln. Voraussetzung ist, daß

1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und
3. die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können oder nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muß.

Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister enthalten sind, finden außerdem die im Bundesmeldegesetz enthaltenen Beschränkungen Anwendung.

(3) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung dafür, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom

22 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 3 § 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat in Abs. 2 Nr. 15 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 16 eingefügt.

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat Nr. 4 und 12 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 4 und 12 lauteten:

„4. Ordensname/Künstlername,

12. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Geschlecht der in den Paß eingetragenen Kinder,“.

01.11.2010.—Artikel 2 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) hat Abs. 2 Nr. 12 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „im Ausland“ durch „nach § 19 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 9 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.11.2023.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat Abs. 2 Nr. 14a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.11.2024.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat Abs. 2 Nr. 8a eingefügt. Abs. 2 Nr. 8a wird lauten:

„8a. E-Mail-Adresse, sofern der Passinhaber in die Speicherung einwilligt,“.

01.05.2025.—Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) hat in Abs. 2 Nr. 16 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 17 eingefügt. Abs. 2 Nr. 17 wird lauten:

„17. lichtbildaufnehmende Stelle.“

(zukünftig)—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) hat Abs. 2 Nr. 9a eingefügt. Abs. 2 Nr. 9a wird lauten:

„9a. Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz,“.

Behördenleiter dafür besonders ermächtigt sind. Die ersuchende Behörde hat den Anlaß des Ersuchens und die Herkunft der übermittelten Daten und Unterlagen aktenkundig zu machen. Wird die Passbehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, den Landesbehörden für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt oder der Generalbundesanwältin um die Übermittlung von Daten ersucht, so hat die ersuchende Behörde den Familiennamen, die Vornamen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt, zu vernichten.

(4) Die Daten des Paßregisters und des Melderegisters dürfen zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwandt werden.

(5) Passbehörden, die Kenntnis von dem Abhandenkommen eines Passes erlangen, haben die zuständige Passbehörde, die ausstellende Passbehörde und eine Polizeibehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen; eine Polizeibehörde, die anderweitig Kenntnis vom Abhandenkommen eines Passes erlangt, hat die zuständige und die ausstellende Passbehörde unverzüglich zu unterrichten. Dabei sollen Angaben zum Familiennamen und den Vornamen des Inhabers, zur Seriennummer, zur ausstellenden Behörde, zum Ausstellungsdatum und zur Gültigkeitsdauer des Passes übermittelt werden. Die Polizeibehörde hat die Einstellung in die polizeiliche Sachfahndung vorzunehmen.

(6) Stellt eine nicht zuständige Passbehörde nach § 19 Abs. 4 einen Pass aus, so hat sie der zuständigen Passbehörde den Familiennamen, die Vornamen, den Tag und Ort der Geburt, die ausstellende Passbehörde, das Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer und die Seriennummer des Passes zu übermitteln.²³

§ 22a Datenübertragung und automatisierter Abruf von Lichtbildern

(1) In den Fällen des § 22 Abs. 2 kann die Übermittlung auch durch Datenübertragung erfolgen. § 6a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Im Fall der Übermittlung von Lichtbildern durch Passbehörden nach § 19 Absatz 1 Satz 1 an die Ordnungsbehörden im Rahmen der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten kann der Abruf des Lichtbildes im automatisierten Verfahren erfolgen. Der Abruf ist nur zulässig, wenn die

23 ÄNDERUNGEN

01.11.2010.—Artikel 2 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) hat in Abs. 1 „übermitteln, sonst“ nach „erheben,“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Wird die Paßbehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt um die Übermittlung von Daten ersucht, so hat die ersuchende Behörde den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen.“

Artikel 2 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

01.11.2015.—Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) hat in Abs. 2 Satz 3 „in den Meldegesetzen“ durch „im Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

01.11.2023.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat Abs. 1a eingefügt.

(zukünftig)—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) hat Abs. 7 eingefügt. Abs. 7 wird lauten:

„(7) Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz durch die Passbehörden ist nach diesem Gesetz zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig. Ist zu einer Person keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz gespeichert, kann der Eintrag durch Abgleich mit dem Melderegister erfolgen. Die Passbehörden können die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung auch durch einen Datenabruf nach § 6 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes bei der Registermodernisierungsbehörde erheben. Existiert zu der Person noch keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz, ist diese auf Veranlassung der Passbehörden bei der Registermodernisierungsbehörde durch das Bundeszentralamt für Steuern zu vergeben.“

Passbehörde nicht erreichbar ist und ein weiteres Abwarten den Ermittlungszweck gefährden würde. Zuständig für den Abruf sind die Polizeivollzugsbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, die durch Landesrecht bestimmt werden. Die abrufende Behörde trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Satz 2 vorliegen. Die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Steuerfahndungsdienststellen der Länder, der Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter dürfen das Lichtbild zur Erfüllung ihrer Aufgaben im automatisierten Verfahren abrufen. Ferner dürfen die zur Ausstellung

1. des Führerscheins,
2. des Fahrerqualifizierungsnachweises oder
3. der Fahrerkarte

zuständigen Behörden das Lichtbild sowie die Unterschrift der antragstellenden Person im automatisierten Verfahren abrufen, wenn die antragstellende Person zuvor im Rahmen der Online-Beantragung in die elektronische Übermittlung eingewilligt hat. Die abrufende Behörde trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Über alle Abrufe sind von den beteiligten Behörden Aufzeichnungen zu fertigen, die eine Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe ermöglichen. Abrufe nach den Sätzen 5 und 6 werden nur von der abrufenden Behörde protokolliert. Die Aufzeichnungen enthalten:

1. die nach § 4 Absatz 1 der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung verwendeten Auswahldaten bei Abrufen den Sätzen 4 und 5, in anderen Fällen den Familiennamen, Vornamen sowie den Tag und den Ort der Geburt der Person, deren Lichtbild abgerufen wurde,
2. Tag und Uhrzeit des Abrufs,
3. die Bezeichnung der am Abruf beteiligten Stellen,
4. die Angabe der abrufenden und verantwortlichen Person sowie
5. das Aktenzeichen.

§ 22 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.²⁴

24 QUELLE

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2010.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) hat in Abs. 2 Satz 1 „sowie an die Steuerfahndungsstellen der Länder und an die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ nach „Verkehrsordnungswidrigkeiten“ eingefügt.

13.07.2017.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2310) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Im Fall der Übermittlung von Lichtbildern durch Passbehörden gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 an die Polizei- und Ordnungsbehörden im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten sowie an die Steuerfahndungsstellen der Länder und an die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten kann der Abruf des Lichtbildes im automatisierten Verfahren erfolgen.“

Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 5 und 6 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 8 eingefügt.

07.04.2021—Artikel 7 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) hat Abs. 2 Satz 6 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 9 „Satz 5“ durch „den Sätzen 5 und 6“ ersetzt.

13.10.2023.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat Nr. 1 in Abs. 2 Satz 10 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Vor- und Familiennamen sowie Tag und Ort der Geburt der Person, deren Lichtbild abgerufen wurde.“

01.11.2025.—Artikel 1 Nr. 14 lit. b des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat Abs. 3 und 4 eingefügt. Abs. 3 und 4 werden lauten:

„(3) Bei der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens hat die abrufberechtigte Stelle durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung

§ 23 Weisungsbefugnis

(1) Die Bundesregierung kann Einzelweisungen zur Ausführung dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

(2) (weggefallen)²⁵

§ 23a²⁶

(EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35), nach § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes und nach den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu befugten Personen abgerufen werden können.

(4) Die für einen zentralen Passregisterdatenbestand zuständige Stelle oder die Passbehörde trifft Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere durch den Einsatz von Verschlüsselungstechnik und Authentifizierungsverfahren, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten. Bei Zweifeln an der Identität der abrufenden Stelle unterbleibt der automatisierte Abruf.“

25 ÄNDERUNGEN

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 1. Mai 2000 (BGBl. I S. 626) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Durchführung von Einzelweisungen im Land Berlin bedarf der Zustimmung des Senats von Berlin.“

26 QUELLE

11.01.2007.—Artikel 7b des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.2007.—Artikel 7b und 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 23a

(1) Zum Zwecke der Erprobung der zur Speicherung zweier Fingerabdrücke im Pass erforderlichen Verfahren sind Testmaßnahmen durchzuführen. Diese dienen der Überprüfung der Funktionalität, Interoperabilität, Stabilität und Sicherheit der einzelnen Bestandteile der Systeme sowie ihres funktionalen und technischen Zusammenwirkens. Gleichfalls sind die Auswirkungen der Neuerungen auf die Abläufe des Verfahrens festzustellen.

(2) Die Testmaßnahmen sind für die ausgewählten Passbehörden die Tests zur Erfassung, Qualitätsprüfung und Übermittlung von Fingerabdrücken an den Passproduzenten und für den Passproduzenten Tests zur Produktion und zum Auslesen von Testpässen. Testpässe sind Pässe, in denen neben den in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Daten auch Fingerabdrücke gemäß Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. EU Nr. L 385 S. 1) gespeichert werden. Die technischen Anforderungen und Verfahren für die Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdrücke sowie für das Verfahren der Übermittlung sämtlicher Passantragsdaten von den am Test teilnehmenden Passbehörden an den Passhersteller werden vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in einer Technischen Richtlinie festgelegt, die das BSI bis 1. Januar 2007 auf seiner Internetseite veröffentlicht.

(3) Die Testmaßnahmen werden unter Beteiligung von höchstens 50 von den Ländern zu bestimmenden Passbehörden und des Passproduzenten durchgeführt. Die teilnehmenden Passbehörden sind verpflichtet, bei allen Passbewerbern, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 2007 einen Reisepass beantragen, zusätzlich zu den Angaben nach § 4 Abs. 1 Satz 2 auch Fingerabdrücke in Form des flachen Abdrucks des linken und rechten Zeigefingers abzunehmen, elektronisch zu erfassen und auf Qualität zu prüfen. Der Passbewerber hat bei der Abnahme der Fingerabdrücke mitzuwirken. Bei ungenügender Qualität oder Verletzungen an einem Zeigefinger werden jeweils ersatzweise flache Abdrücke des Daumens, des Mittelfingers oder des Ringfingers erfasst. Bei Fehlen der genannten

Zweiter Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 24 Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes

1. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes über eine Auslandsgrenze ausreist, obwohl ihm ein Paß versagt oder vollziehbar entzogen worden ist oder gegen ihn eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes oder nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes ergangen ist oder
2. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes über eine Auslandsgrenze ausreist, obwohl ihm von einer für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 1 Satz 2 oder 3 die Ausreise untersagt worden ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.²⁷

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 eine Angabe nicht richtig macht,
2. durch unrichtige Angaben die Ausstellung eines weiteren Passes bewirkt,

Finger entfällt die Erfassung der Fingerabdrücke. Fingerabdrücke sind nicht abzunehmen, wenn die Durchführung einer Abnahme aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, unmöglich ist. Die von der Passbehörde erhobenen Fingerabdrücke sind in einer gesonderten Datei zu speichern.

(4) Die nach Absatz 3 gewonnenen Fingerabdrücke werden zusammen mit den übrigen Passantragsdaten von den Passbehörden an den Passproduzenten im Wege der Datenübertragung übermittelt. Der Passproduzent hat die Qualität der übermittelten Fingerabdrücke zu überprüfen. Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Feststellbarkeit der übermittelnden Stelle gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(5) Der Passproduzent kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern unter Verwendung der Passantragsdaten einschließlich der Fingerabdrücke zusätzlich zu dem nach § 4 auszustellenden Pass einen Testpass mit im Chip gespeicherten Fingerabdrücken, die mit einem geeigneten Verfahren zu sichern sind, herstellen. Sämtliche Testpässe verbleiben beim Passproduzenten und sind spätestens am 31. Juli 2007 zu vernichten. Die übrigen beim Passproduzenten vorliegenden Fingerabdrücke sind zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden, spätestens am 31. Juli 2007. Die bei den Passbehörden gespeicherten Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Passes an den Passbewerber zu löschen.

(6) Absatz 3 ist nicht anzuwenden, wenn und solange die zur Durchführung der Testmaßnahmen eingesetzten technischen Geräte oder die Software ausfallen oder aufgrund von Anpassungen abgeschaltet sind. Die Entscheidung über die Ab- und Anschaltung der Systeme zur Erfassung und Prüfung der Fingerabdrücke trifft das Bundesministerium des Innern. Die betroffene Passbehörde ist von einer solchen Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

(7) Für alle Pässe, die an Personen ausgegeben werden, deren Fingerabdrücke im Rahmen der Testmaßnahmen erfasst wurden, wird die gemäß Passgebührenverordnung zu erhebende Passgebühr um 5 Euro ermäßigt.“

27 ÄNDERUNGEN

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 1. Mai 2000 (BGBl. I S. 626) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 7 Abs. 2 dieses Gesetzes oder nach“ nach „nach“ eingefügt.

01.11.2010.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise“ durch „§ 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes“ ersetzt.

3. sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs über eine Auslandsgrenze entzieht,
4. entgegen § 15 Nr. 3, 4 oder 5 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder
5. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 2 eine Kopie weitergibt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, einen Pass oder Passersatz nicht mitführt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig ausweist oder
2. entgegen § 3 eine Auslandsgrenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen oder der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nummer 5a und 5b mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 und 4 kann die Tat auch dann geahndet werden, wenn sie im Ausland begangen wird.²⁸

28 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 25 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) hat in Abs. 4 „fünftausend Deutsche Mark“ durch „zweitausendfünfhundert Euro“ und „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“ ersetzt.

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. entgegen § 15 Nr. 3 den Verlust des Passes oder sein Wiederauffinden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder“.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. entgegen § 1 Abs. 1 keinen für den Grenzübertritt gültigen Paß oder durch eine Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 eingeführten oder zugelassenen Paßersatz mitführt oder“.

Artikel 1 Nr. 15 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nr. 1, 3 und 4“ durch „Nr. 1, 3, 4 und 5“ ersetzt.

01.11.2010.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) hat Nr. 1 bis 5 in Abs. 2 in Nr. 2 bis 6 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 1 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 14 desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nr. 1, 3, 4 und 5 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

01.08.2013.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) hat in Abs. 4 „Nr. 4 und 5“ durch „Nummer 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „Nr. 1 und 3“ durch „Nummer 2 und 4“ ersetzt.

13.07.2017.—Artikel 3 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2310) hat Nr. 5 in Abs. 2 durch Nr. 5, 5a und 5b ersetzt. Nr. 5 lautete:

„5. gegen ein Verbot der Verwendung

a) der Seriennummer gemäß § 18 Abs. 2 oder

b) des Passes zum automatischen Abruf oder zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 18 Abs. 3

verstößt oder“.

Artikel 3 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „und des Absatzes 2 Nummer 5a und 5b“ nach „Absatzes 1“ eingefügt.

05.08.2019.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) hat in Abs. 2 Nr. 4 das Komma am Ende durch „oder“ ersetzt, Nr. 5, 5b und 6 in Abs. 2 aufgehoben, Nr. 5a in Nr. 5 unnummeriert und im neuen Abs. 2 Nr. 5 das Komma durch ein Punkt ersetzt. Abs. 2 Nr. 5, 5b und 6 lauteten:

§ 26 Bußgeldbehörden

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. für die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland das Auswärtige Amt oder die vom Auswärtigen Amt im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde des Bundes; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates;
2. die in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmten Bundespolizeibehörden, soweit nicht die Länder im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnehmen.²⁹

Dritter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 27 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Auswärtige Amt erläßt im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat allgemeine Verwaltungsvorschriften über das Ausstellen amtlicher Pässe.³⁰

§ 27a Regelungsbefugnisse der Länder

-
- „5. entgegen § 18 Absatz 2 eine Seriennummer verwendet,
 - 5b. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 3 Daten erhebt oder
 6. entgegen § 18 Abs. 4 personenbezogene Daten ausliest, verarbeitet oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder biometrische Daten ausliest.“

29 ÄNDERUNGEN

01.07.2005.—Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) hat in Nr. 2 „Grenzschutzämter“ durch „Bundespolizeiämter“ ersetzt.

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat in Nr. 1 „vom Bundesminister des Auswärtigen“ durch „vom Auswärtigen Amt“ und „Bundesminister des Innern“ durch „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

01.03.2008.—Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) hat in Nr. 2 „Bundespolizeiämter“ durch „in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmten Bundespolizeibehörden“ ersetzt.

27.06.2020.—Artikel 78 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Nr. 1 „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

13.10.2023.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat in Nr. 1 „ , für Bau und“ durch „und für“ ersetzt.

30 ÄNDERUNGEN

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 1. Mai 2000 (BGBl. I S. 626) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen allgemeine Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.

(3) Der Bundesminister des Auswärtigen erläßt allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung amtlicher Pässe.“

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat „im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern“ nach „erläßt“ eingefügt.

27.06.2020.—Artikel 78 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

13.10.2023.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat „ , für Bau und“ durch „und für“ ersetzt.

Durch Landesrecht können zentrale Passregisterdatenbestände zur Speicherung des Lichtbilds und der Unterschrift für die Durchführung eines automatisierten Abrufs des Lichtbilds nach § 22a Absatz 2 Satz 1 und 5 sowie eines automatisierten Abrufs des Lichtbilds und der Unterschrift nach § 22a Absatz 2 Satz 6 eingerichtet werden. In diesem Fall gelten § 4 Absatz 3 Satz 3, § 21 Absatz 4 und § 22a Absatz 2 Satz 6 bis 9 entsprechend. Macht ein Land von der Regelungsbefugnis Gebrauch, hat es technisch sicherzustellen, dass die Lichtbilder und Unterschriften vor unbefugten Zugriff geschützt sind. Die Lichtbilder und Unterschriften dürfen nur so gespeichert werden, dass keine Verknüpfung mit anderen als für den automatisierten Abruf benötigten Daten ermöglicht wird.³¹

§ 28 Übergangsvorschrift für Kinderreisepässe

(1) Für Kinderreisepässe, die vor dem 1. Januar 2021 beantragt worden sind, ist § 5 Absatz 2 in der bis einschließlich 31. Dezember 2020 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Für Kinderreisepässe, die ab dem 1. Januar 2021, aber vor dem 1. Januar 2024 beantragt worden sind, ist § 5 Absatz 2 in der bis einschließlich 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.³²

31 QUELLE

01.09.2021.—Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281) hat die Vorschrift eingefügt.

32 QUELLE

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

12.12.2020.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 28 Übergangsregelungen

(1) Als Pass im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Kinderreisepässe, die vor dem 1. November 2007 auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 als Passersatz ausgestellt worden sind, wenn diese maschinenlesbar und mit einem digitalen Lichtbild versehen sind. Abweichend von § 1 Abs. 3 ist der Besitz eines Kinderreisepasses im Sinne des Satzes 1 neben einem Reisepass zulässig, soweit der Reisepass vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wurde.

(2) Liegen bei der Passbehörde die technischen Voraussetzungen für die Datenübertragung noch nicht vor, ist bis zum 30. Juni 2008 abweichend von § 6a Abs. 1 Satz 1 und 2 die Datenübermittlung zwischen Passbehörden und Vermittlungsstellen statt durch Datenübertragung auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zulässig. § 6a Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz gilt entsprechend.

(3) Für Kinderpässe, die vor dem 1. Januar 2021 beantragt worden sind, ist § 5 Absatz 2 in der bis einschließlich 31. Dezember 2020 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Für deren Verlängerung gilt § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung.“